

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 29, Nummer 18, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 22. November 2019

Woche 47



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 52,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Was - Wann - Wo Seite 2
- Straßensperrung - Grunewalder Straße Seite 4
- Versteigerung TLF 16 W 50 Seite 4
- Information der Energieversorgung Guben GmbH an alle Gaskunden Seite 4
- Weihnachtsbaumverkauf in der Landeswaldoberförsterei Peitz am 14.12 Seite 7
- Ortsbeirat Kaltenborn informiert Seite 7
- Kundeninformation Jahresablesung 2019 Seite 7
- Sachbearbeitung Anlagenbuchhaltung (m/w/d) Seite 7
- Sachbearbeitung Buchführung (m/w/d) Seite 8
- Ausschreibung Waldweg Seite 8
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 8
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben - verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage Seite 9
- Laubeneinbrecher machen keine Winterpause Seite 9
- Erste Fälle von West-Nil-Virus im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus Seite 9

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 10
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes Seite 10
- I.N.A. Lieberoser Heide im Koalitionsvertrag des Landes Seite 10

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Ausschreibung: Durchführbarkeitsstudie Bahnterminal (Railport) Guben Süd Seite 11

I. Stadt Guben

Was-Wann-Wo

Bürgerservice der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710, Fax: 03561 68714917

Service-Hotline: 03561 6871-2000

E-Mail: service-center@guben.de



Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 14 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche)

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad - Freibad Guben

Aufgrund eines Schwimmwettkampfes des SV Chemie Guben ist am 23.11.2019 das Schwimmerbecken zwischen 11:00 - 14:00 Uhr gesperrt, alle anderen Bereiche sind normal nutzbar.

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

reguläre Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb 13:00 – 15:00 Uhr Seniorenschwimmen 15:00 Uhr Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr 10:00 Uhr Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag	
13:30 – 14:15 Uhr	Reha – Sport
16:00 – 16:50 Uhr	Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua - Kurs
19:00 – 19:45 Uhr	Aqua – Kurs
Dienstag	
13:45 – 14:15 Uhr	Aqua – Kurs
14:00 – 14:45 Uhr	Reha – Sport
14:45 – 15:30 Uhr	Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs
19:30 – 20:15 Uhr	Aqua – Kurs
Mittwoch	
10:00 – 11:00 Uhr	Reha – Sport
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua – Kurs
16:30 – 17:15 Uhr	Aqua – Kurs
18:30 – 19:15 Uhr	Aqua – Kurs
Donnerstag	
12:30 – 13:15 Uhr	Aqua – Kurs
16:00 – 16:45 Uhr	Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs
Freitag	
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua – Kurs
16:00 – 17:00 Uhr	Reha – Sport
17:00 – 18:00 Uhr	Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua – Kurs

Saunabereich:

Montag	13:00 – 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr nur Frauensauna
Mittwoch – Freitag	09:00 – 22:00 Uhr
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr

Am Tag des Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
	Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetabeitsplätze
- Gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100, www.museen-guben.de

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

Öffnungszeiten:

Januar bis März sowie November bis Dezember (Winter)

Montag und Samstag: geschlossen

Dienstag bis Freitag: 12 bis 17 Uhr

Sonntag: 14 bis 17 Uhr (jeder 2. und 4. Sonntag im Monat)

Feiertag: 14 bis 17 Uhr

April bis Oktober (Sommer)

Montag und Samstag: geschlossen

Dienstag bis Freitag: 12 bis 17 Uhr

Sonntag/Feiertag: 14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch an anderen Tagen sowie vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen:

28.11.2019 - 29.02.2020 „Sandmann, lieber Sandmann...“

Ständig über VR-Brille „Alte Handwerke“

Museum „Sprucker Mühle“, Mühlenstraße 5,

www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 559-5107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr

Sonntag 14 bis 17 Uhr

Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr mit täglichen Veranstaltungen geöffnet. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag	9 bis 13 Uhr	Sprechstunde der Polizei
Jeden Mittwoch	9.30 bis 10.30 Uhr	Polnisch-Kurs
Jeden Donnerstag	9 bis 11 Uhr	Frühstück im Treff
	16 bis 18 Uhr	Aquarell-Kurs

Wohnpark Obersprucke

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II, Viktoriya Scheuer, Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 03561 5132480, Sprechstunde: Montag 09:00 - 13:00 Uhr, Donnerstag 12:00 - 16:00 Uhr, zuständig für das Kulturzentrum Obersprucke, Fr.-Schiller-Str. 24, E-Mail: viktoriya.scheuer@wohnen-in-guben.de

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Rally Ewersbach, Klaus-Herrmann-Straße 20 (EG Ärztehaus), Tel.: 03561 52184, Sprechstunde: Montag 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr, E-Mail: rally.ewersbach@wohnen-in-guben.de

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255, Montag, Donnerstag 8 - 17 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr geöffnet, www.volkssolidaritaet.de

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867

E-mail: ti-guben@t-online.de,

Internet: www.touristinformation-guben.de



Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 09 bis 17 Uhr (Januar-März),

Montag bis Freitag von 09 bis 18 Uhr (April-Dezember),

Samstag von 9 bis 13 Uhr (ganzjährig)

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/ Stadtführungen

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9 - 12 Uhr, 13 - 15 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege. Sprechzeiten: Dienstag 8 - 12 Uhr, 13 - 18 Uhr, Donnerstag 8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562-986-15098 und 986-15099
Sozialberaterin: 03562-986-15027

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: 03561 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de.

Beratungszeiten: Dienstag: 9 - 12 Uhr, Mittwoch: 14 - 16.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

Die Haus Agape, Alte Poststr. 41c, ist eine soziotherapeutische Wohnstätte für mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen. Wir bieten außerdem im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme nach §§ 53 u. 54 SGB XII ein Verselbstständigungswohnen an, das angegliedert an die Wohnstätte den Menschen eine selbstständige Lebensführung ermöglichen soll. Tel.: 03561 686765 www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757, E-Mail:

KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de, Öffnungszeiten:

Montag 10 – 16 Uhr, Donnerstag 12 – 16 Uhr.

Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

Mo., 04.11.	14:00 Uhr	Geburtstag des Monats Oktober
Do., 07.11.	14:00 Uhr	Entspannungsangebot
Mo., 11.11.	10:00 Uhr	gemeinsames Frühstück und offener Gruppennachmittag
Do., 14.11.	14:00 Uhr	Gedächtnistraining
Mo., 18.11.	14:00 Uhr	Gruppennachmittag
Do., 21.11.	13:00 Uhr	gemeinsames Backen
	14:00 Uhr	Rückblick Neuhausen
Mo., 25.11.	10:00 Uhr	gemeinsames Kochen und offener Gruppennachmittag
Do., 28.11.	13:30 Uhr	gemeinsames Kaffeetrinken
	14:15 Uhr	Adventsgestecke – selbst gebastelt

Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Begegnungszentrum Schillertreff

Haus der Familie Guben e. V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabengesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: 03562 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Straßensperrung - Grunewalder Straße

Ab Donnerstag, 21.11. bis 29.11.2019, wird die Grunewalder Straße am Knoten Bahnhofstraße auf Grund von Straßenbauarbeiten für den Verkehr voll gesperrt. Fußgänger können die Baustelle passieren. Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer sich auf die neue Verkehrssituation einzustellen.

Versteigerung TLF 16 W 50

Die Stadt Guben versteigert ein ausgemustertes Einsatzfahrzeug vom Typ TLF 16 W 50 sowie einen ausgemusterten Bootsanhänger samt Boot über das Auktionshaus Vonau in Chemnitz. Die Versteigerung findet am 06.12.2019 statt. Alle Interessenten können an der Versteigerung auch online teilnehmen. Alle weiteren Informationen sowie der Auktionskatalog mit den Details zu den Versteigerungsobjekten gibt es im Internet: www.auktionshaus-vonau.de



FB III

Werte Gaskunden der Energieversorgung Guben GmbH,

als Ihr lokaler Energieversorger liegt uns die zuverlässige und kostengünstige Erdgasversorgung unserer Kunden am Herzen. Wie Sie vielleicht bereits aus den Medien erfahren haben, sind die Beschaffungskosten, Netzentgelte sowie „SLP-Bilanzierungsumlage“ für das Jahr 2020 gesunken. Dem gegenüber stehen steigende Verwaltungskosten. Diesen Aufschlag können wir trotz unserer täglichen Bemühungen um ein faires Preisniveau für unsere Kunden nicht ohne Anpassung des Lieferpreises kompensieren. Wir werden daher zum Jahresbeginn unsere Gaslieferpreise in moderatem Umfang anpassen und möchten Sie hiermit über die Einzelheiten informieren. Zugleich passen wir unsere „Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Guben GmbH (EVG) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ zum 01.01.2020 an.



Allgemeine Preise ab 01.01.2020 mit Bestpreisabrechnung:

Allgemeiner Preis

(Die für die Abrechnung maßgebliche Preisstufe bestimmt sich nach dem tatsächlichen Jahresverbrauch des Kunden).

Preisstufe	Jahresabnahme kWh	Arbeitspreis netto Cent/kWh	Grundpreis		
			brutto Cent/kWh	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
1	0..1.000 kWh	6,31	7,51	84,00	99,96
2	1.001..8.000 kWh	6,02	7,16	84,00	99,96
3	ab 8.001 kWh	5,77	6,87	104,00	123,76

Anteil staatlicher/regulatorischer Belastungen am jeweiligen Nettoarbeitspreis

Konzessionsabgabe für Kunden Stufe 1	0,51 Cent/kWh
Konzessionsabgabe für Kunden Stufe 2 und 3	0,22 Cent/kWh
Energiesteuer	0,55 Cent/kWh
Summe Konzessionsabgabe und Energiesteuer für Kunden Stufe 1	1,06 Cent/kWh
Summe Konzessionsabgabe und Energiesteuer für Kunden Stufe 2 und 3	0,77 Cent/kWh

Unsere ab 01.01.2020 geltenden Ergänzenden Bedingungen lauten wie folgt:

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Guben GmbH (EVG) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeschäfte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeschäften und Anträge bereithält. Die EVG ist nicht verpflichtet den Gasbedarf des Kunden zu decken, sofern dies wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

2. Abrechnung, § 12 GasGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung. Soweit die Ablesung nicht zum Stichtag des 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgt, wird der Gasverbrauch entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik hochgerechnet.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder vergütet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich oder zweimonatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2, Einzelheiten ergeben sich aus dem im Bestätigungsschreiben aufgeführten Abschlagsplan. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV
- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. SEPA-Basislastschriftmandat
 2. Dauerauftrag oder Überweisung
 3. Bareinzahlung bei der Kundenberatung der Energieversorgung Guben GmbH zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.
6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV
- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.
7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV
- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
8. Kündigung, § 20 GasGVV
- Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer oder Marktlokations-ID
 - Zählnummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
9. Datenschutz/Widerspruchsrecht
- 9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Energieversorgung Guben GmbH / Gasstraße 11, 03172 Guben / Tel.: (03561) 5081-0 / Fax: (03561) 508121 / E-Mail: vertrieb@ev-guben.de.
- 9.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Grundversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Energieversorgung Guben GmbH / Gasstraße 11, 03172 Guben / Tel.: (03561) 5081-0 / Fax: (03561) 508121 / E-Mail: Datenschutzbeauftragter@ev-guben.de zur Verfügung.
- 9.3 Der Grundversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Kundennummer, Verbrauchsstellennummer, Zählnummer, Zählerstände, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 9.4 Der Grundversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde dem Grundversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunftsteile auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Der Grundversorger übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsteil. Der Datenaustausch mit der Auskunftsteil dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsteil verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

- 9.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:
- Marktpartnern, Netzbetreibern, Messstellenbetreibern und dienstleistern für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG.
 - Kreditinstituten und Anbietern von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnung sowie Abwicklung von Zahlungen.
 - Rechtsstaatlichen Stellen zur Wahrung unserer vertraglichen Interessen sowie Verhinderung und Aufklärung von Straftaten wie:
 - Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Aufsichtsbehörden und Ämtern.
 - IT-Dienstleistern zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
 - Innerhalb unseres Unternehmens zur Durchführung von Verträgen und für das Berichtswesen.
 - Inkassodienstleistern und Rechtsanwälte zur Wahrung unserer vertraglichen Interessen sowie um Forderungen einzuziehen. Vertriebspartnern, Auskunftteien und Dienstleistern zur Wahrung unserer vertraglichen Interessen sowie für Bonitätsauskünfte und Beurteilungen des Kreditrisikos.
- 9.6 Zudem verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 9.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.
- 9.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Grundversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 9.9 Der Kunde hat gegenüber dem Grundversorger Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 9.10 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

- 9.11 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Energieversorgung Guben GmbH / Gasstraße 11, 03172 Guben / Fax: (03561) 508121 / E-Mail: datenschutzbeauftragter@ev-guben.de.

10. Inkrafttreten
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2019.

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der GasGVV

Anlage 1

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der GasGVV

Gültig ab: 01. Januar 2020

- I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)**
- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung 7,14 € (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)
- II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV)**
- Mahnung 1,60 €
 - Nachinkasso 17,50 €
 - Rücklastschrift entsprechend anfallender Bankgebühren
- III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)**
- Unterbrechung der Versorgung 54,50 €
 - Unterbrechung der Versorgung mit Zählerausbau 72,00 €
 - Unterbrechung der Versorgung (Außensperrung) nach Aufwand
 - Erfolgreiche Unterbrechung der Versorgung 37,50 €
 - Wiederherstellung der Versorgung 57,12 €
 - Wiederherstellung der Versorgung nach Außensperrung nach Aufwand

Die Abrechnung nicht aufgeführter Leistungen der Energieversorgung Guben GmbH erfolgt grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand.

In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso, Rücklastschrift sowie Unterbrechung der Versorgung), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

Weihnachtsbaumverkauf in der Landeswaldoberförsterei Peitz

Der Verkauf ist am 14.12.2019 zwischen 9:00 und 15:00 Uhr, an der Revierförsterei Großsee (03185 Tauer, Forsthaus Großsee 1).

Im Angebot stehen Küsten- und Silbertannen sowie im geringem Umfang Fichte und Blaufichte. Die Bäume sind alle zum **Selbstschlagen**.

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Landeswaldoberförsterei Peitz

Der Ortsbeirat Kaltenborn informiert

Der Ortsbeirat Kaltenborn informiert, dass der Bürgerverein Kaltenborn e. V. zur 725-Jahr-Feier von Kaltenborn eine Festschrift erstellt. In den Monaten August bis Oktober 2019 erfolgte dazu die Fotografie von Ortsansichten in Kaltenborn für die Erstellung der Festschrift. Es ist in der Festschrift geplant, u. a. alle Straßenzüge von Kaltenborn in einem Bildkompendium wiederzugeben, wobei in Einzeldarstellung die Bebauung dargestellt wird. Das heißt, jeder Grundstückseigentümer würde sich mit einer aktuellen Hausansicht wiederfinden. Die Fotos werden in Kleinarstellung, konzentriert auf mehreren Seiten in die Festschrift eingebracht. Alle Fotos wurden, ausgehend vom öffentlichen Verkehrsraum, angefertigt (altes Dorf, Kuckucksau, neue Siedlung und Kaltenborner Straße ab Dorf bis zur Ortsteilgrenze). Bei Fragen zur den Veröffentlichungen können Sie sich gern an das Redaktionsteam der Festschrift wenden. Sollte jemand mit der Veröffentlichung seiner Hausansicht nicht einverstanden sein, so muss er binnen **4 Wochen** nach Veröffentlichung dieser Mitteilung **schriftlich Widerspruch einlegen**. Der Widerspruch ist an folgende Adresse zu richten:

Bürgerverein Kaltenborn e.V.
z.Hd. Redaktion Festschrift
Dorfstraße 29
03172 Guben

Der Ortsbeirat Kaltenborn



Kundeninformation Jahresablesung 2019

In der Zeit vom 2. Dezember 2019 bis 10. Januar 2020 erfolgt die Jahresablesung für die Sparten Strom und Gas im Versorgungsgebiet Guben. Als grundzuständiger Messstellenbetreiber der genannten Sparten, werden unabhängig von ihrem Strom- bzw. Gaslieferanten alle Zählerstände durch unsere Mitarbeiter erfasst. Die Zählerstände werden ihrem jeweiligen Lieferanten mitgeteilt. Die Ablesung erfolgt durch von der Energieversorgung Guben GmbH beauftragte Personen, die sich entsprechend ausweisen können. Bei Nichtantreffen des Kunden hinterlegt das Ablesepersonal eine Ablesekarte mit der Nennung eines erneuten Ablesetermins. Kann dieser nicht wahrgenommen werden, wird um die Selbstablesung der Zähler (Zählernummer und Zählerstand) sowie die Hinterlegung der Ablesekarte an sichtbarer Stelle gebeten. *EVG Guben*

Im Falle einer langzeitlichen Abwesenheit (insbesondere vom 11. Dezember 2019 bis 10. Januar 2020) werden die Kunden gebeten, sich telefonisch (5081-0) mit der Energieversorgung Guben GmbH zwecks Terminvereinbarung für die vorzeitige Erfassung der Zählerdaten in Verbindung zu setzen.

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum 1. Januar 2020 die Stelle

Sachbearbeitung Anlagenbuchhaltung (m/w/d)

im Fachbereich II – Finanzen/Betriebswirtschaft neu zu besetzen. Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Führung der Anlagenbuchhaltung, insbesondere Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens
- Prüfung investiver Geschäftsvorfälle und Übernahme in die Anlagenbuchhaltung
- Bilanzierung des Anlagevermögens einschließlich der Sonderposten
- Entscheidung über den Investitionscharakter eines Anschaffungsgegenstandes
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfassung und den Nachweis des Inventars
- Mitwirkung bei Aufstellung des Haushaltsplanes, beim Jahresabschluss, inkl. der Bilanzerstellung und des Anhangs
- Abstimmung mit dem Bereich Geschäftsbuchhaltung und Durchführung von Buchungen

Wir erwarten:

- Abschluss als Verwaltungswirt, Abschluss als Verwaltungsfachangestellte oder Angestelltenlehrgang 1 oder vergleichbare kaufmännische Ausbildung
- möglichst gute Fachkenntnisse und Berufserfahrung in o. g. Aufgabengebiet
- umfassende PC-Kenntnisse, insbesondere MS-Office
- Bereitschaft, sich in die derzeit vorhandene Finanzsoftware (ab-data sowie E+S) kurzfristig und gründlich einzuarbeiten

Sie sollten Freude am Umgang mit Zahlen haben, teamfähig sein und über ein verbindliches kunden- und serviceorientiertes Auftreten verfügen. Eine eigenständige, strukturierte und vorausschauende Arbeitsweise ist für Sie selbstverständlich.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA), Entgeltgruppe 7, einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Wir bieten eine flexible Arbeitszeitregelung mit Gleitzeit, konstante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie ein freundliches und hilfsberechtigtes Team.

Die Stadt Guben fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen daher Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Darstellung des beruflichen Werdegangs) auf dem Postweg bis spätestens **13.12.2019** an die Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4, 03172 Guben.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z.B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Wir möchten Sie informieren, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1b, Art. 88 DS-GVO i.V.m. § 26 BbgDSG. Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum 1. Januar 2020 die Stelle

Sachbearbeitung Buchführung (m/w/d)

im Fachbereich II – Finanzen/Betriebswirtschaft neu zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Debitorenbuchhaltung
- Kreditorenbuchhaltung
- Prüfung der korrekten Kontierung (Produkte, Sachkonten, Untersachkonten, Beträge, Verwendungszweck, Budgets, Verbuchungsjahr, Kostenstellen, Verfügungsberechtigungen, Skontobeträge, Bankverbindungen, Adresszuordnung u. a.)

Wir erwarten:

- 3-jährige abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Ausbildung
- anwendungssichere Kenntnisse Buchführung
- sehr gute Kenntnisse MS-Office
- Erfahrungen mit Finanzsoftware ab-data erwünscht

Sie sollten Freude am Umgang mit Zahlen haben, teamfähig sein und über ein verbindliches kunden- und serviceorientiertes Auftreten verfügen. Eine eigenständige, strukturierte und vorausschauende Arbeitsweise ist für Sie selbstverständlich.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA), Entgeltgruppe 6, einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Wir bieten eine flexible Arbeitszeitergänzung mit Gleitzeit, konstante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie ein freundliches und hilfsbereites Team.

Die Stadt Guben fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen daher Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Darstellung des beruflichen Werdegangs) auf dem Postweg bis spätestens **13.12.2019** an die Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4, 03172 Guben.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z.B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Wir möchten Sie informieren, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeiten und speichern. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1b, Art. 88 DS-GVO i.V.m. § 26 BbgDSG. Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall drei Monate nach Abschluss des Verfahrens. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

Ausschreibung

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

Waldweg

Grundstück Gemarkung Guben, Flur 22, Flurstück 447, Größe 1.708 m²

Das Grundstück wird als Wald genutzt, welcher bisher nicht bewirtschaftet wurde. Ausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt Guben: Waldfläche

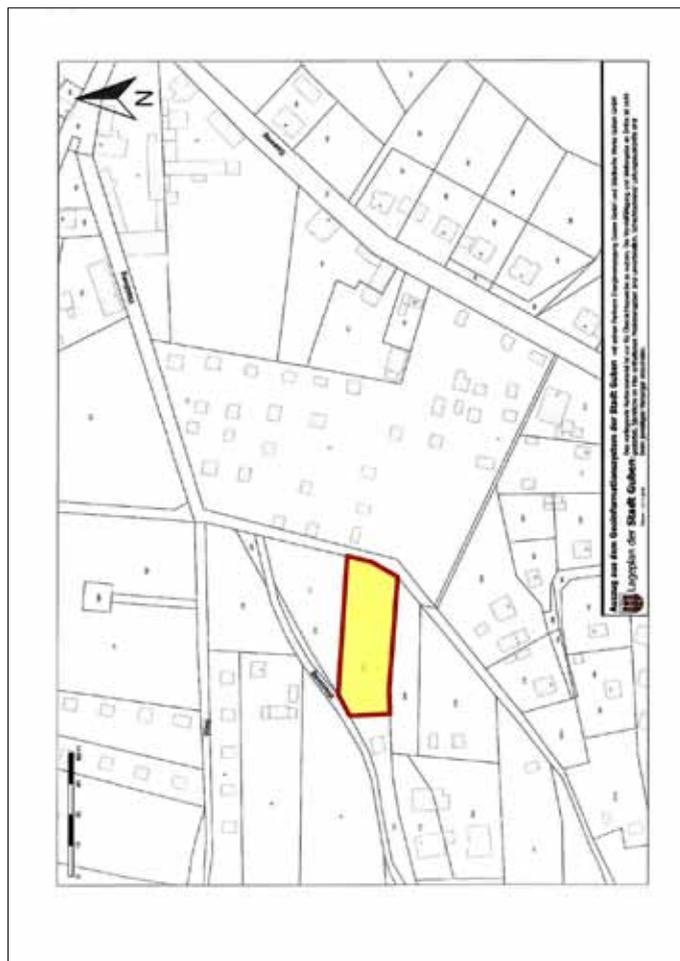
Kaufpreis: 1.161,44 €

Die Stadt Guben beabsichtigt, das v. g. Grundstück meistbietend zu verkaufen. Der Meistbietende ist verpflichtet, mit der Stadt Guben eine Entschädigungsvereinbarung abzuschließen für den Fall, dass der Kaufvertrag trotz Zuschlags nicht zustande kommt. Einsichtnahme in die Unterlagen sowie Besichtigungstermine können unter Telefon 03561/6871-1231, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk **„Angebot Grundstück Waldweg“** einzureichen bei

Stadt Guben
Fachbereich II
Grundstücksmanagement
Gasstraße 4
03172 Guben

Kaufangebote müssen bis **spätestens, 12. Dezember 2019, 10.00 Uhr**, bei der Stadt Guben eingegangen sein.



Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Stadtverwaltung Guben im Sitzungssaal, Raum 236, statt.

25.11.2019	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
27.11.2019	16:00 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
28.11.2019	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
05.12.2019	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
09.12.2019	16:00 Uhr	Hauptausschuss
16.12.2019	15:00 Uhr	Gemeinsame Kommission Guben/Gubin, in der Kläranlage in Gubin
18.12.2019	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2020

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2020 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- 09.02.2020 – „Hausmesse bei Hoffmann-Möbel“
- 08.03.2020 – „Frauentag“
- 17.05.2020 – Stadtfest „Frühling an der Neiße“
- 29.11.2020 – „Start in den Advent mit Lichterfest“
- 13.12.2020 – „Weihnachtsmarkt“

(2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 11.10.2020 – „Hausmesse bei Hoffmann-Möbel“ WK II West - Bereich Friedrich-Schiller-Straße

(3) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2020 beschränkt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Guben, den 14.11.2019



Bürgermeister



Laubeneinbrecher machen keine Winterpause

In jedem Jahr lassen die Aktivitäten der Kleingärtner und Siedler in den Gartenanlagen und Bungalowsiedlungen im Herbst witterungsbedingt langsam nach, die der Einbrecher hingegen nehmen leider deutlich zu! Höchste Zeit also, sich Gedanken über den Sicherheitszustand der Laube oder des Bungalows zu machen.

- Eine sichtbare und solide Absicherung von Türen und Fenstern kann potenzielle Täter unter Umständen abschrecken!
 - Überprüfen Sie, ob Sie wirklich alle Zugänge abgesperrt haben.
 - Leitern, Kisten oder Mülltonnen könnten als Einstieghilfen dienen. Schließen Sie sie an oder weg! Machen Sie gleiches mit Gartengeräten und Werkzeug.
 - Nehmen Sie sämtliche wertvollen Gegenstände wie Fernseher, Videorecorder, Satellitenanlage o.ä. mit nach Hause. Je leerer Laube oder Wochenendhaus sind, umso geringer ist im Ernstfall der Verlust!
 - Lassen Sie Gardinen bzw. Vorhänge geöffnet, damit ein potenzieller Täter von außen in die Räume schauen und gleich erkennen kann, dass ein Einbruch nicht lohnt.
 - Verstecken Sie keine „Notschlüssel“ unter Fußabtretern, in Dachrinnen oder unter Blumenkästen. Einbrecher kennen diese „Verstecke“ ganz genau.
 - Schalten Sie Außensteckdosen stromfrei!
- Wachsame Nachbarn sind ein sehr guter Schutz vor Kriminalität!
Was sich in Wohngebieten bereits seit langem bewährt hat – warum sollte das in der Gartenanlage oder der Bungalowsiedlung nicht auch funktionieren?
- Statten Sie auch im Herbst und im Winter Ihrer Laube oder Ihrem Bungalow gelegentlich einen Besuch ab. Schauen Sie dabei nicht nur auf Ihrem Grundstück nach dem Rechten, werfen Sie auch einen Blick in den Nachbargarten und achten Sie auf ungewöhnliche Veränderungen (offene Türen oder Fenster; fremde Personen)
 - Sprechen Sie Ihnen unbekannte Personen an. Fragen Sie nach dem Grund des Aufenthaltes auf dem fremden Grundstück.
 - Tauschen Sie mit Ihren Nachbarn Adressen, Telefonnummern und Autokennzeichen aus, damit Sie sich im Bedarfsfall schnell gegenseitig informieren können.
 - Alarmieren Sie bei Gefahr, in dringenden Verdachtsfällen und im Schadensfall sofort die Polizei über Notruf 110!
 - Notieren Sie sich Personenbeschreibung, Fahrzeugtyp und – kennzeichen sowie Fluchtrichtung von verdächtigen Personen und stellen Sie sich der Polizei als Zeuge zur Verfügung.

Die Polizei kann nicht überall sein, doch ein aufmerksamer Nachbar ist meist in der Nähe. Gute Nachbarn erkennen gefährliche Situationen und tun etwas. Organisieren Sie deshalb in Ihrem Gartenverein oder der Bungalowsiedlung eine funktionierende Nachbarschaftshilfe. Wenn Sie Fragen zur technischen Absicherung Ihres Bungalows haben, dann wenden Sie sich bitte an die Beratungsstelle der Polizei in Cottbus. Hier werden Sie fachlich kompetent und kostenlos beraten.



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Erste Fälle von West-Nil-Virus im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus

Nachdem in Deutschland im Jahr 2018 erstmals das West-Nil-Virus (WNV) bei 12 Vögeln und zwei Pferden nachgewiesen wurde, verstärkte sich im Juli 2019 die Annahme, dass das Virus in Deutschland überwintert hat. 2019 wurden deutschlandweit (konzentriert auf Sachsen-Anhalt, Sachsen, Berlin und Brandenburg) bislang 81 Fälle angezeigt, darunter finden sich nunmehr vier amtlich bestätigte Ergebnisse aus dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus. Die Infektion mit dem Virus stellt seit 2009 eine anzeigepflichtige Tierseuche dar und kann Erkrankungen bei Vögeln und Pferden aber auch dem Menschen hervorrufen. Für Pferde gibt es verschiedene zugelassene Impfstoffe. Das Veterinäramt empfiehlt Pferdehaltern, ihre Tiere effektiv vor den klinischen Symptomen einer WNV-Infektion, durch Impfungen, zu schützen. Da nicht jede Infektion klinisch auffallen muss, kann vor der Impfung eine Blutuntersuchung durchgeführt werden, deren Ergebnis gegebenenfalls Auswirkungen auf das Impfschema hat. Bei Fragen steht das Veterinäramt unter 03562 986-18301 gern zur Verfügung. *LK SPN*

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 34/19 GV-Sitzung 17.09.2019

Wahlprüfungsentscheidung für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt, dass die Einwendungen gegen die Wahl unzulässig oder nicht begründet sind und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 35/19 GV-Sitzung 17.09.2019

Beschluss über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der anhängenden Fassung.

Beschluss Nr. 36/19 GV-Sitzung 22.10.2019

Beschluss über die Gesellschafterzuschüsse 2020-2022 der I.N.A. GmbH Lieberoser Heide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Gesellschafterzuschüsse für die I.N.A GmbH Lieberoser Heide.

Beschluss Nr. 37/19 GV-Sitzung 22.10.2019

Aufhebung BSV 34/19 vom 17.09.2019 über die Wahlprüfungsentscheidung für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufhebung des Beschlusses 34/19 – Wahlprüfungsentscheidung für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Beschluss Nr. 38/19 GV-Sitzung 22.10.2019

Wahlprüfungsentscheidung für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern beschließt, dass die Einwendungen gegen die Wahl unzulässig oder nicht begründet sind und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. 39/19 GV-Sitzung 22.10.2019

Neubesetzung des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt gemäß § 49 (2) i.V.m. § 41 BbgKverf auf Vorschlag der Fraktionen folgende Mitglieder des Hauptausschusses, einschließlich ihrer Stellvertreter, zu bestellen.

Mitglieder des Hauptausschusses:

Hanni Dillan
Jürgen Bursch
Jürgen Soremba
Roland Lehmann
Thomas Fiedler
Ralf Buder
Gerald Märksch
Sven Schumann

Stellvertreter:

Ulrich Heß
Anita Fiedler

Falko Höpfner

Beschluss Nr. 40/19 GV-Sitzung 22.10.2019 zurückgezogen

Beschluss Nr. 41/19 GV-Sitzung 22.10.2019 ausgesetzt

Windparkerweiterung Sembten III – Windenergieanlage 5 Vertrag zur Eintragung einer Baulastfläche

Beschluss Nr. 42/19 GV-Sitzung 22.10.2019

Abschluss eines Sponsoring-Rahmenvertrages mit PROKON Windpark Sembten II GmbH & Co.KG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt, den Abschluss eines Sponsoring-Rahmenvertrages mit der PROKON Windpark Sembten II GmbH & Co.KG, vorbehaltlich einer positiven rechtlichen Prüfung durch die Kommunalaufsicht, in der vorliegenden Fassung.

gez. Peter Jeschke
Bürgermeister

gez. Ralph Homeister
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 55 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Gemeinde Schenkendöbern

I.N.A. Lieberoser Heide im Koalitionsvertrag des Landes Brandenburg

Lieberose, den 30.10.2019. Die Internationale NaturAusstellung (I.N.A.) Lieberoser Heide erfährt derzeit einen weiteren Meilenstein in ihrer Geschichte. Am 24.10.2019 wurde der Koalitionsvertrag des Landes Brandenburg durch die Parteien SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen unterzeichnet. Darin spricht sich die Koalition deutlich für eine „konstruktive Unterstützung“ in Form eines eigenen Haushaltstitels zur Kofinanzierung von Bundesmitteln aus. „Die I.N.A. erhält den Status eines Landesmodellprojekts zur integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes und wird im Rahmen der Projektförderung durch LEADER und des Strukturwandels in der Lausitz als Projekt mit Landesbedeutung gewertet.“ (Auszug aus dem gemeinsamen Koalitionsvertrag der SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg, 24.10.2019). Die Geschäftsführer der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH, Lucas Opitz und Joachim Faßmann, als auch die Gesellschafter freuen sich über die Unterstützung auf Landesebene und die damit gewonnene politische Relevanz des Projektes, welches einen entscheidenden Beitrag zur Strukturentwicklung in der Lausitz beiträgt.

I.N.A. Lieberoser Heide GmbH

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Ausschreibung: Durchführbarkeitsstudie Bahnterminal (Railport) Guben Süd

Die Stadt Guben schreibt folgendes Vorhaben aus: **Durchführbarkeitsstudie Bahnterminal (Railport) Industriegebiet Guben Süd.**
Die vollständige Ausschreibung kann auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg ab **18. November 2019** eingesehen werden.

Rückfragen unter:

Stadt Guben

Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

03172 Guben

Tel.: 03561 6871-1033

Fax: 03561 6871-4000

E-Mail: Winkler.S@guben.de

